

Handyordnung

In diesem Konzept soll zunächst nur der Umgang mit Handys geregelt werden. Eine Ausdehnung auf weitere digitale Endgeräte muss noch wegen der besonderen Problematik (Digitalisierung, Arbeitsgerät) erarbeitet werden. Hierbei muss insbesondere noch berücksichtigt werden, dass im Medienkonzept gefordert wird, dass Schülerinnen und Schüler lernen sollen, ihre digitalen Endgeräte reflektiert, verantwortungsbewusst und situationsgerecht zu nutzen. Auch ist darüber nachzudenken, ob in allen Bildungsgängen die gleichen Regeln gelten sollten.

1. Grundsätze

Die Nutzung von Handys im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen und Ablenkungen zu vermeiden. Das soziale Miteinander soll gestärkt werden, indem Kommunikation und Interaktion ohne ständige Handynutzung gefördert werden. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Lehrkräfte und Schulpersonal haben hierbei eine Vorbildfunktion.

2. Nutzung von Handys im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Während des Unterrichts müssen Handys ausgeschaltet oder im Flugmodus sein, sie werden in der Tasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken.

Auch in Pausen und Freistunden kann die Handynutzung durch Lehrkräfte eingeschränkt werden (z.B. um persönlichkeitsgefährdende Aufnahmen oder Störungen durch Lärm zu vermeiden).

In Prüfungen sind Handys auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft für unterrichtliche Zwecke erlaubt.

(evtl. Ausschließlich in den definierten Handyzonen darf das Handy genutzt werden.)

2.2. Sonderregelungen

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein Handy angewiesen sind, dürfen ihr Handy für diese Zwecke verwenden.

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen in Absprache mit einer Lehrkraft telefonieren.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und / oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffende Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verletzung von Persönlichkeitsrechten (z.B. heimliche Aufnahmen)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch oder Anzeige bei der Polizei
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Informationen an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden (Polizei) und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

Variante 1: Die Schülerinnen und Schüler behalten während des Unterrichts ihr Handy in der Schultasche (gilt für alle Berufsschulbildungsgänge und Fachschule)

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch die Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Weigerung, das Handy abzugeben	Einschaltung der Schulleitung
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störung des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch (ggf. Polizei)

Variante 2: Die Schülerinnen und Schüler legen das Handy an einen zentralen Ort (gilt für die Bildungsgänge AVV, FFM, IFK, BFS1, BFS2, HBFS, FOS, FOI, WG)

Verstoß	Maßnahme
Weigerung, das Handy abzugeben	Einschaltung der Schulleitung

4. Kommunikation und Transparenz

Um eine breite Akzeptanz zu gewährleisten, werden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schulsozialarbeit einbezogen. Daher wird diese Ordnung zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

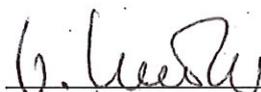
5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 30.09.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

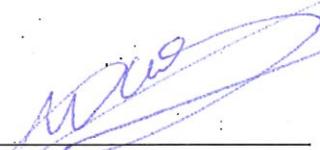
Kaufmännische Schulen Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium

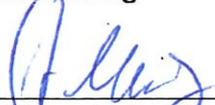
Diese Handyordnung (Handykonzept) wurde verabschiedet auf der Schulkonferenz am 30.09.2025.

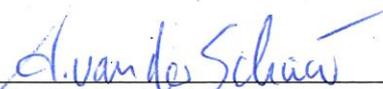
Ibbenbüren, 30.09.2025


 Schulleitung


 Vertreter*in Lehrkräfte Schulkonferenz


 Schüler*innenvertretung


 Elternvertretung


 Vertreter*in der Ausbilder